

Richtlinien der Tierärztekammer des Saarlandes für die Durchführung des tierärztlichen Notfalldienstes

- Der für den Notfalldienst eingeteilte Tierarzt muss ständig am Praxissitz erreichbar sein. Hausbesuche sind nur in dringenden Ausnahmefällen angezeigt, um die dauernde Dienstbereitschaft am Praxissitz sicherzustellen.
- Der Notfalldienst umfasst die erste Hilfeleistung. Ein Notfall ist eine in der Regel sich plötzlich einstellende Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Tieres, die mit einer Gefährdung für das Leben des Patienten einhergeht, bzw. bei der erhebliche Schmerzen oder Schäden auftreten oder bereits aufgetreten sind.
- Nach Ablauf des Notfalldienstes überweist der Diensthabende Tierarzt den Patienten mit Zustimmung des Tierbesitzers zur weiteren Behandlung an den Haustierarzt. Der Notfalldienst leistende Tierarzt ist dann verpflichtet, den Haustierarzt über die erfolgte Behandlung zu unterrichten.
- Der Notfalldienst an Wochenenden beginnt jeweils am Samstag um 13.00 Uhr und endet am Montag um 7.00 Uhr. An einem Feiertag ist Dienstbeginn am Vortag um 19.00 Uhr und Dienstende am nachfolgenden Tag um 7.00 Uhr. An Doppelfeiertagen beginnt der Notfall- und Bereitschaftsdienst am Vortag um 13.00 Uhr und endet am Tag nach dem zweiten Feiertag um 7.00 Uhr.
- Während der Zeit des Notfalldienstes sind die erhöhten Gebührensätze gemäß § 3 Abs. 4 der Gebührenordnung für Tierärzte zu erheben.
- Um schnell und zweckmäßig helfen zu können, empfehlen wir, bevor die Praxis/Klinik aufgesucht wird, in der Notdienst versehenen Praxis/Klinik anzurufen und Ihren Besuch anzukündigen.
- Das Honorar ist in der Regel von demjenigen, der den Notdienst in Anspruch genommen hat, sofort zu begleichen